

Mitteilung des Senats vom 27. März 2018**Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Änderungen betreffen Anpassungen an die geänderte Rechtslage im europäischen Datenschutzrecht mit dem Inkrafttreten der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum 25. Mai 2018, im Recht des Bundes durch Änderung des Mutterschutzgesetzes unter Einbeziehung der Studentinnen zum 1. Januar 2018 und durch den Abschluss des Studienakkreditierungsstaatsvertrags ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2018.

Zugleich muss das Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich der hochschul- und hochschulzulassungsrechtlichen Regelungen für Personen in der Berufsqualifizierung nach dem Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BremBQFG) wiederholt werden. Diese waren mit dem Ratifizierungsgesetz zum Hochschulzulassungsstaatsvertrag verbunden. Letzterer konnte nicht in Kraft gesetzt werden, weil aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum sogenannten Wartezeitverfahren das Ratifizierungsverfahren der Länder nicht abgeschlossen wurde. Bremen hatte zwar bereits die Ratifikationsurkunde hinterlegt, aufgrund des nicht erfolgten Inkrafttretens des Staatsvertrags müssen die verbundenen Regelungen für den Bereich der Berufsqualifizierung von im Ausland ausgebildeten Lehrkräften nun dennoch erneut das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen.

Weitere Änderungen betreffen rechtstechnischen und redaktionellen Anpassungsbedarf einschließlich der genderneutralen Namensänderung des Studentenwerks in Studierendenwerk.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes**

Das Bremische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 – 221-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 31 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 31a Inanspruchnahme von Rechten aus dem Mutterschutzgesetz und Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“
 - b) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:
„§ 58 Anpassungslehrgang für Personen in der Berufsqualifikationsfeststellung“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Das gilt auch, soweit die Verarbeitung zum Zweck der Inanspruchnahme von Rechten aus dem Mutterschutzgesetz oder zur Erfüllung von Pflichten der Hochschulen aus dem Mutterschutzgesetz erforderlich ist. Eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen. Die Hochschulen ergreifen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit nach Absatz 1 Satz 1 verarbeitete personenbezogene Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben

- einer anderen bremischen oder einer durch Hochschulkooperation verbundenen außerbremischen Hochschule,
- der Staats- und Universitätsbibliothek,
- der Studierendenschaft,
- der Teilkörperschaften nach § 13a Absatz 3,
- anderer Teilkörperschaften des öffentlichen Rechts unter Beteiligung der Hochschulen,
- des Studierendenwerks,
- öffentlich geförderter Forschungseinrichtungen,
- der Stiftung für Hochschulzulassung oder
- der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

notwendig sind, sind diese von der Hochschule je nach Zweck der Aufgabe im erforderlichen Umfang zu übermitteln. § 6 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung findet Anwendung.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung, insbesondere

1. unter Benennung und Berücksichtigung des Zwecks welche Daten nach Absatz 1 in welcher Form verarbeitet werden dürfen und die Aufbewahrungsfrist,
2. das Verfahren bei der Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts bezüglich der zu wissenschaftlichen Forschungszwecken verarbeiteten Daten nach Maßgabe des § 13 Absatz 3 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung,
3. nach Maßgabe des Hochschulstatistikgesetzes die für die Zwecke der Hochschulstatistik zu verarbeitenden Daten,
4. die Daten und Funktionen eines maschinenlesbaren Ausweises für Studierende und Nutzer sowie Nutzerinnen, die in diesem Zusammenhang nötigen Verfahrensregelungen sowie die Daten, die zur Erteilung des Ausweises verarbeitet werden dürfen.“

3. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„ § 31a

Inanspruchnahme von Rechten aus dem Mutterschutzgesetz
und Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz

Die studienzeitverlängernde Inanspruchnahme der nach dem Mutterschutzgesetz gewährten Rechte und der nach dem Mutterschutzgesetz bestehenden Zeiten eines Beschäftigungsverbots sind zu berücksichtigen und dürfen nicht zu Nachteilen für die betroffenen Studentinnen führen.“

4. § 33 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine fachgebundene Hochschulreife erwirbt auch, wer die Einstufungsprüfung gemäß § 57 bestanden hat. Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend; die bestandene

Zwischenprüfung an der Universität oder der Erwerb von 60 Leistungspunkten (CP) gemäß Studienverlaufsplan heben die Fachbindung auf. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung die näheren Voraussetzungen einschließlich des Verfahrens für den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife.“

5a. In § 36 Nummer 7 wird das Wort „Studentenwerksgesetzes“ durch das Wort „Studierendenwerksgesetzes“ ersetzt.

5. § 40 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Nicht auf die Beurlaubungszeiten angerechnet werden die Zeiten, in denen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch genommen werden, Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz bestehen sowie die Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.“

6. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vor der Einrichtung eines Studienganges ist ein Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre, bezogen auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge, mit externer Beteiligung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 28. September 2017 in Verbindung mit der dazu ergangenen Rechtsverordnung (Programmakkreditierung) durchzuführen. Auf der Grundlage der Akkreditierung entscheidet die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz unter Berücksichtigung der Übereinstimmung des geplanten Studienangebots mit der Wissenschafts- und Hochschulgesamtplanung sowie der Hochschulentwicklungsplanung, der Wirtschaftlichkeit und Effizienz gemäß § 110 Absatz 1 Nummer 2 über die Einrichtungsgenehmigung. Liegt die Akkreditierungsentscheidung noch nicht vor, kann die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz die Einrichtung des Studienangebots befristet genehmigen, wenn eine Prüfungsordnung in Kraft gesetzt ist. Eine Befristung kann auch auf andere Gründe gestützt werden. Eingerichtete Studienangebote sind in entsprechender Anwendung des Satzes 1 in einem angemessenen Zeitraum zu akkreditieren. Alle Studienangebote sind regelmäßig und in den durch die Rechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag festgelegten Zeitabständen zu reakkreditieren; Satz 1 gilt entsprechend. Wird die Akkreditierung oder die Reakkreditierung verweigert, entscheidet die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz nach § 110 Absatz 1 Nummer 2 über die Schließung des Studiengangs. Das Gleiche gilt, wenn Akkreditierungsaufgaben nicht erfüllt werden.“

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Wenn ein Verfahren zur Sicherung der Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme mit externer Beteiligung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages in Verbindung mit der dazu ergangenen Rechtsverordnung (Systemakkreditierung) erfolgreich durchlaufen wurde und die Hochschule systemakkreditiert ist, erfolgt die Programmakkreditierung durch die Hochschule. Die hochschulinternen Qualitätsmanagementsysteme sind regelmäßig und in den durch die Rechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag festgelegten Zeitabständen zu reakkreditieren.

(6) Die Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 können durch andere Verfahren ersetzt werden, wenn diese mit dem Akkreditierungsrat gemäß Artikel 9 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz abgestimmt sind. Es gelten die Kriterien des Artikels 2 und die Verfahrensvorschriften des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages. Die Pflicht zur regelmäßigen Reakkreditierung in den durch die Rechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag festgelegten Zeitabständen gilt entsprechend.“

7. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Abschlussgrade der Studiengänge der Hochschulen sind der Bachelor und der Master.“
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „und des internationalen Studiengangs Steuer- und Wirtschaftsrecht der Hochschule Bremen in Kooperation mit der Hochschule für Öffentliche Verwaltung“ gestrichen.
8. § 58 wird wie folgt gefasst:
- „ § 58
- Anpassungslehrgang für Personen in der Berufsqualifikationsfeststellung
- (1) Die Universität Bremen ermöglicht Personen, die einen Anpassungslehrgang im Rahmen eines Berufsqualifikationsfeststellungsverfahrens absolvieren müssen, einzelne Module oder ein vollständiges Fach im Rahmen der Lehrerbildung zu studieren, soweit dies dem Umfang nach durch Bescheid des Staatlichen Prüfungsamtes und dem Inhalt nach von der Universität bestimmt worden ist. Die Universität gewährt auf dieser Grundlage die Berechtigung, an allen erforderlichen Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (2) Es gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes und des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen. Die Universität Bremen stellt nach Abschluss des universitären Teils des Anpassungslehrgangs ein Zeugnis über das Bestehen oder Nichtbestehen der im Rahmen des Anpassungslehrgangs erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aus.
- (3) Abweichend von § 34 findet eine Immatrikulation nicht statt. Die Aufnahme erfolgt durch das Zentrum für Lehrerbildung.
- (4) Das Nähere zur Durchführung des Anpassungslehrgangs und zum Verfahren kann die Universität durch eine Satzung regeln.“
9. In § 60 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „durch weiterbildende Studien“ das Komma und die Angabe „zu denen auch Kontaktstudien (§ 58) gehören,“ gestrichen.
10. § 62 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und die Einhaltung von Beschäftigungsverboten sowie die Inanspruchnahme von Schutzfristen und Maßnahmen des Gesundheitsschutzes nach dem Mutterschutzgesetz gewährleisten sowie die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Menschen zur Wahrung der Chancengleichheit berücksichtigen.“
11. § 69 Absätze 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Hochschule sichert die Qualität ihrer Lehre durch die Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems unter Berücksichtigung der Regelungen des Artikels 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der dazu ergangenen Rechtsverordnung. Dieses Qualitätsmanagementsystem hat eine laufende Evaluation der Lehre und Lehrveranstaltungen durch systematische Begleitung, Erfassung, Messung, Rückmeldung und Auswertung des Lehr- und Lernerfolges sowie der Ergebnisse der Ausbildung zu gewährleisten. Mit diesem System wird ein Regelkreislauf zur fortlaufenden Verbesserung der Lehr- und Lernprozesse, der Kompetenzvermittlung und des Ausbildungserfolges implementiert. Das Nähere regelt die Hochschule unter Berücksichtigung der Festlegungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der dazu ergangenen Rechtsverordnung durch eine Ordnung.
- (2) Das Rektorat entscheidet unter Beachtung der Artikel 2 und 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der dazu ergangenen Rechtsverordnung über Vorgaben zur Struktur und Organisation sowie zum Ablauf des Qualitätsmanagementsystems. Auf der dezentralen Ebene sind die Dekaninnen und Dekane im Einvernehmen mit den Studiendekaninnen und Studiendekanen für die Umsetzung des Qualitätsmanagements im Sinne von Absatz 1 zuständig. Alle Statusgruppen, insbesondere auch Studierende, sind angemessen zu beteiligen. In Fragen, die

den Bereich der Lehrfreiheit und insbesondere die fachlich-inhaltlichen Kriterien der Qualitätssicherung und -entwicklung im Qualitätssicherungsmanagement betreffen, verfügen die Mitglieder der Hochschule, die der Hochschullehrergruppe angehören, über die absolute Mehrheit der Stimmen, soweit Entscheidungen getroffen werden.“

12. § 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre, die sich auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge (Programmakkreditierung) oder die Sicherung der Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme (Systemakkreditierung) beziehen, durchgeführt werden. Ergänzend findet § 53 Absatz 6 Anwendung. Es gelten die Regelungen der Artikel 2 und 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages entsprechend.“
13. In § 96b Absatz 1 Satz 3, § 105 Absatz 1 Satz 1, § 105a Absatz 1 Satz 1, 6 und 8 und Absatz 4 Satz 1, § 106 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3, § 108 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1, § 109 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 und 2, § 109b Absatz 3 Satz 1, § 110 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 5, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 3 und Absatz 7 Satz 1 und 2, § 111 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 1 und 2, Absatz 5 Satz 1 und 2, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8 Satz 1, § 112 Absatz 1 Satz 1, Satz 1 Nummer 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 und 3, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 Satz 1, § 116 Satz 3 und § 117 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Bremische Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548 – 221-h-2), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufnahmekapazität in den Studiengängen des Fachbereichs Musik der Hochschule für Künste bemisst sich nach dem Lehrangebot für den Einzelunterricht.“
2. In § 3 Absatz 2 Nummer 7 wird die Angabe „§ 13a Absatz 4“ durch die Angabe „§13a Absatz 3“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.
4. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a

Sonderquote für Personen in der Berufsqualifizierungsfeststellung

- (1) Abweichend von § 3 bietet die Universität Bremen für Personen, die im Rahmen der Berufsanerkennung nach dem Bremischen Qualifikationsfeststellungsgesetz einen Anpassungslehrgang absolvieren und dazu einzelne Studienmodule belegen oder ein einzelnes Fach mit durch Bescheid des Staatlichen Prüfungsamtes festgelegter Anzahl von Leistungspunkten (CP) nachstudieren müssen, außerhalb des Verfahrens nach Artikel 2 des Staatsvertrages eine Sonderquote von bis zu 2 Hundertstel der festgesetzten Zulassungszahlen an. Ergibt die Quote nach Satz 1 weniger als einen Platz für eine Person in einem Anpassungslehrgang, erfolgt die Aufrundung auf einen Platz.
- (2) Zulassungsanträge im Rahmen der Berufsqualifizierungsfeststellung können jeweils zum Winter- und zum Sommersemester gestellt werden. Für Personen, die ein vollständiges Fach nachstudieren müssen, erfolgt die Zulassung ausschließlich zum Wintersemester. Die Zulassungsanträge sind an das Zentrum für Lehrerbildung zu richten.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch ein Losverfahren. Wird die Berufsqualifizierungsfeststellung für ein durch die Senatorin für Kinder und Bildung ausgewiesenes Mangel Fach angestrebt, kann durch Entscheidung der Hochschule ein abweichendes Verfahren vorgesehen und können diese Personen vorrangig zugelassen werden.

- (4) Das Nähere kann die Universität Bremen unter Berücksichtigung der Regelungen des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes zu den berufsbezogenen Ausgleichsmaßnahmen durch eine Satzung regeln.

§ 5b

Falschangaben im Bewerbungsverfahren

Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber gegenüber einer Hochschule falsche Angaben über die für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern maßgeblichen Daten macht und diese Falschangabe mit ursächlich oder ursächlich für die Vergabe eines Studienplatzes an sie oder ihn war, ist ihr oder ihm die Einschreibung zum Studium zu versagen. Wenn die Immatrikulation bereits erfolgt ist, ist sie zurückzunehmen. Hinsichtlich einer Entscheidung nach § 5a gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zulassung nach § 5a Absatz 3 unterbleibt oder zurückgenommen wird.“

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Bremischen Studienkontengesetzes

Das Bremische Studienkontengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2005 (Brem.GBl. S. 550 – 221-t-1), das zuletzt durch Gesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 2 Nummer 7 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.
2. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. sich die Inanspruchnahme der Rechte und gesetzliche Beschäftigungsverbote aus dem Mutterschutzgesetz studienzeitverlängernd auswirken,“
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

Artikel 4

Gesetz über das Studentenwerk Bremen

Das Gesetz über das Studentenwerk Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2010 (Brem.GBl. S. 545 – 221-g-1), das zuletzt durch Gesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über das Studierendenwerk Bremen (StWG)“
2. In den §§ 1 bis 15 wird jeweils das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn und soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 und 5 erforderlich ist, ist das Studierendenwerk befugt, je nach Zweck der Aufgabe bei den Hochschulen, die unmittelbar dem Bremischen Hochschulgesetz unterliegen, alle erforderlichen personenbezogenen Daten der Studierenden, wie insbesondere Name, Anschrift, Matrikelnummer, Immatrikulation, Exmatrikulation, Rückmeldung und Beurlaubung, zu erheben.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
 - d) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „weiter zu nutzen“ ersetzt durch die Wörter „zu verarbeiten“.
 - e) Die neuen Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus ist das Studierendenwerk zur Abwicklung von Mietverhältnissen sowie zur Wohnraumbewirtschaftung und -planung berechtigt, von den Studierenden weitere personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten für die Wahrnehmung der Beratungs-

tätigkeit der psychologisch-therapeutischen Beratungsstelle bedarf einer ausdrücklichen Einwilligung des oder der Studierenden.“

f) Folgende Sätze werden angefügt:

„Es sind angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Interessen und Rechte der Studierenden bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu treffen. Die zur Aufgabenerfüllung der psychologisch-therapeutischen Beratungsstelle verarbeiteten Daten unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Strafgesetzbuch.“

Artikel 5

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2017 (Brem.GBl. S. 397 – 221-a-4) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 wird nach dem Wort „Artikel“ die Angabe „4 und Artikel“ eingefügt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit diesem Gesetz wird das Bremische Hochschulrecht an die jüngsten Entwicklungen im Mutterschutzrecht und im Datenschutzrecht angepasst. Zudem werden die notwendigen, sich aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 28. September 2017 ergebenden Änderungen vorgenommen sowie Regelungen für Personen in der Berufsqualifizierungsfeststellung – im Ausland ausgebildete Lehrkräfte – die einen Anpassungslehrgang absolvieren müssen, im Bremischen Hochschulzulassungsgesetz und im Bremischen Hochschulgesetz getroffen.

Zum 1. Januar 2018 wurde das Mutterschutzrecht geändert. Eine wesentliche materielle Änderung stellt dabei die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Mutterschutzgesetzes auf Schülerinnen und Studentinnen dar, soweit die jeweilige Ausbildungsstelle (Schule oder Hochschule) Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt. Um die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten der Hochschulen und der schwangeren/stillenden Studentinnen auch im Hochschulgesetz zu verankern, wurde das Bremische Hochschulgesetz sowie das Bremische Studienkontengesetz entsprechend ergänzt.

Am 25. Mai 2018 wird die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden: Datenschutz-Grundverordnung) unmittelbare Geltung erlangen, die Vorrang vor allen nationalen Gesetzen hat und direkt ohne Umsetzungsakt anwendbar ist.

Die allgemeinen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich somit künftig unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung selbst. Ein erheblicher Teil der Regelungen des bisherigen Bremischen Datenschutzgesetzes (BremDSG) und des Landesfachrechts sind dadurch obsolet geworden. Das Bremische Datenschutzgesetz befindet sich deshalb ebenfalls in der Novellierung und soll als Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) in Kraft treten, das das europäische Recht nur noch ergänzt und von Öffnungsklauseln Gebrauch macht.

Wie mit diesem allgemeinen Ausführungsgesetz sollen auch im Hochschulrecht als Fachrecht die datenschutzrechtlichen Bestimmungen an europäisches Recht angepasst werden, um Rechtsklarheit zu schaffen und von den Optionen zur Abweichung an den Stellen Gebrauch zu machen, an denen dies angezeigt ist.

Weitere Regelungen betreffen das Hochschulrecht und das Hochschulzulassungsrecht, soweit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Studienplatzvergabe für das Fach Humanmedizin (Wartezeitverfahren) nicht tangiert ist. Es geht dabei in erster Linie um Regelungen für im Ausland ausgebildete Lehrkräfte in der Berufsqualifizierung, die einen Anpassungslehrgang absolvieren müssen und dazu einer Zulassung an der Universität bedürfen. Diese Regelungen wurden bereits im Jahr 2017 vom Parlament in zweiter Lesung beschlossen, konnten aber nicht in Kraft treten, weil sie mit der Inkraftsetzung des Staatsvertrags über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung verbunden waren und dieser nicht vollständig ratifiziert wurde, also nicht in Kraft trat.

Weitere Regelungen im Bremischen Hochschulgesetz betreffen das Akkreditierungsrecht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17. Februar 2016 festgestellt, dass die Akkreditierungsregelungen im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verfassungswidrig und nicht vereinbar mit Artikel 5 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz waren, soweit dadurch faktisch privaten Dritten, nämlich den Akkreditierungsagenturen, die Entscheidung über die Einrichtung und den Fortbestand von Studiengängen übertragen wurde, und zudem kein Staatsvertrag der Länder geschlossen worden war, sondern die Legitimationsbasis lediglich das nordrhein-westfälische Stiftungsgesetz war. Damit war zugleich das gesamte bis dahin bestehende Akkreditierungssystem betroffen und musste geändert werden, was durch den Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag), der zum 1. Januar 2018 in Kraft trat, geschah. Nunmehr müssen die Regelungen im Hochschulgesetz an diese Neuregelung angepasst werden.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis muss an die inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen angepasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 11)

§ 11 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Hochschulen. Da das Mutterschutzgesetz ab 1. Januar 2018 auch für Studentinnen gilt, müssen die Hochschulen die Einhaltung der mutterschutzrechtlichen Vorgaben gewährleisten. Dazu zählen nicht nur die Einhaltung der Beschäftigungsverbote, Arbeitsschutzpflichten und die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen, sondern auch umfassende Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten. Um diesen Pflichten nachkommen zu können, ist eine Ermächtigungsgrundlage zur rechtmäßigen Verarbeitung der Daten und insbesondere der Gesundheitsdaten, wie über die Schwangerschaft, erforderlich. Bei Gesundheitsdaten handelt es sich um eine besondere Kategorie personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung mit erhöhtem Schutzstandard. Mit den in § 11 Absatz 1 eingefügten Sätzen 3 bis 5 wird gewährleistet, dass die Hochschulen zur Verarbeitung dieser Daten zum Zweck der Erfüllung der Pflichten sowie zur Gewährleistung der Rechte aus dem Mutterschutzgesetz berechtigt sind. Zugleich wird für die in Satz 2 und 3 genannte Verarbeitung von Gesundheitsdaten in Satz 4 eindeutig klargestellt, dass eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ausgeschlossen ist.

Die weitere Verpflichtung der Hochschulen in Satz 5 dient der Umsetzung der Pflicht aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung, für die Verarbeitung dieser besonderen Kategorie personenbezogener Daten geeignete Garantien im nationalen Recht vorzusehen. Zugleich wird den Hochschulen damit ein Umsetzungsspielraum belassen, welche Maßnahmen (z. B. Festlegung einer frühzeitigen Löschung, besondere Zugriffsbeschränkungen, Verschlüsselung) sie vorsehen wollen.

Der in § 11 Absatz 3 BremHG genannte Kanon der Einrichtungen, an die die Hochschulen zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben personenbezogene Daten zum Zweck der jeweiligen Aufgabe im erforderlichen Umfang übermitteln dürfen, wird insbesondere um die beiden länderübergreifenden Stiftungen des Hochschulbereichs zur Hochschulzulassung und zur Studiengangskkreditierung ergänzt.

§ 11 Absatz 4 BremHG regelt die Satzungsermächtigung der Hochschulen. Die Hochschulen können im Einklang mit dem zukünftigen § 13 Absatz 3 BremDSGVOAG das Verfahren bei der Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts bezüglich der Verarbeitung von Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken selbst regeln. Artikel 89 Absatz 1 und Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung eröffnen im Wege einer Öffnungsklausel die Möglichkeit, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken vorbehaltlich der Gewährung von Garantien die Auskunfts- und Einsichtsrechte der betroffenen Personen eingeschränkt werden können, soweit nicht Modalitäten der Betroffenenrechtsausübung zwingend nach Artikel 12 der Datenschutz-Grundverordnung bestimmt und nicht modifizierbar sind. Unter Beachtung dieser Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Konkretisierung in § 13 Absatz 3 BremDSGVOAG können die Hochschulen Ausnahmeregelungen vorsehen.

Zu Nummer 3 (§ 31a)

§ 31a BremHG sieht ein Benachteiligungsverbot sowie eine angemessene Berücksichtigung für den Fall der studienzeitverlängernden Inanspruchnahme der nach dem Mutterschutzgesetz gewährten Rechte vor. Die Norm dient der Eindeutigkeit und Transparenz und soll Benachteiligungen aufgrund von schwangerschaftsbedingten Schutz- und Verbotsvorschriften soweit wie möglich ausschließen.

Zu Nummer 4 (§ 33)

Diese Regelung ist bereits im in zweiter Lesung verabschiedeten „Gesetz zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze“ vom 29. August 2017 vorgesehen gewesen. Aufgrund des nicht in Kraft gesetzten Staatsvertrags ist auch diese mit dem Staatsvertrag im Ratifizierungsgesetz verbundene Norm formal noch nicht in Kraft und muss erneut in das Verfahren einbezogen werden.

Die Regelung dient der Anpassung an die Rechtswirklichkeit.

Zu Nummer 5 (§ 40)

Die im Mutterschutzgesetz normierten Schutzfristen und Beschäftigungsverbotsvorschriften sind gesetzlich vorgesehene Schutzzeiten, in denen schwangere/stillende Studentinnen nur im Ausnahmefall beschäftigt werden dürfen. Entsprechend dürfen diese Zeiten nicht auf etwaige Beurlaubungszeiten angerechnet werden. Entsprechendes gilt für die nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gewährte Elternzeit.

Zu Nummer 6 (§ 53)

Mit der Änderung dieser Norm wird das neue Akkreditierungsrecht auch im Bremischen Hochschulgesetz verankert. Eindeutig beschrieben sind nunmehr die Qualitätssicherungsinstrumente der Programm- und Systemakkreditierung sowie der Reakkreditierung. Die Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung der senatorischen Behörde geregelt, die im Wesentlichen einer ländergemeinsam erarbeiteten Musterrechtsverordnung entspricht. Die Aufgaben der senatorischen Behörde bei der Einrichtung von Studienangeboten und bei der Aufrechterhaltung der Qualität im Zusammenspiel mit den Akkreditierungen sind ebenfalls neu justiert. Letztlich sind ergänzend zu den Akkreditierungsverfahren im Einklang mit dem Akkreditierungsstaatsvertrag auch alternative Qualitätssicherungsverfahren dem Grund nach festgelegt.

Zu Nummer 7 (§ 54)

Die Streichung in § 54 Satz 2 BremHG begründet sich dadurch, dass der internationale Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht der Hochschule Bremen in Kooperation mit der Hochschule für Öffentliche Verwaltung nicht mehr fortgeführt wird. Im Übrigen wird der Text der Rechtswirklichkeit angepasst: Die Umstellung der Abschlüsse auf Bachelor und Master ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

Zu Nummer 8 (§ 58)

Auch diese Regelung ist bereits im „Gesetz zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze“ vorgesehen gewesen. Sie wird hier aus den beschriebenen Gründen lediglich wiederholt.

Für den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in der Berufsqualifizierung nach den Bestimmungen des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes werden mit dieser Norm die erforderlichen hochschulrechtlichen Regelungen getroffen. Da sie nur einzelne Module studieren müssen und nicht in ein bestimmtes Semester aufgenommen werden, bedarf es besonderer Regelungen, insbesondere zu Immatrikulation und Studien- und Prüfungsrecht.

Zu Nummer 9 (§ 60)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 58 BremHG.

Zu Nummer 10 (§ 62)

Auch im Prüfungsrecht müssen die Schutzrechte für Studentinnen aus dem ab 1. Januar 2018 geltenden Mutterschutzgesetz verankert werden.

Zu Nummer 11 (§ 69)

Absatz 1 wird nur insoweit verändert, als die Regelungen aus dem Akkreditierungsstaatsvertrag und der dazu ergehenden Rechtsverordnung in die Norm einbezogen werden. Alle Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen diesen Normvorgaben entsprechen.

Für Absatz 2 gilt das zuvor Gesagte. Zusätzlich ist in Fragen, die den Kernbereich des Grundrechts aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes betreffen, ausdrücklich das Erfordernis der Hochschullehrermehrheit für alle zu treffenden Entscheidungen normiert.

Zu Nummer 12 (§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

Für private, staatlich anerkannte Hochschulen werden die Regelungen zu Programm- und Systemakkreditierungen an den staatlichen Hochschulen nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag ausdrücklich übernommen. Die Änderung der weiteren für private Hochschulen geltenden Regelungen im Bereich der Qualitätssicherung bleibt einer weiteren Novelle vorbehalten. Das gilt insbesondere für die institutionelle Akkreditierung. Dazu werden zurzeit noch länderübergreifend gemeinsame Vorgaben entwickelt, die in ein späteres Gesetzgebungsvorhaben einfließen werden.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 1)

Die Regelung trägt den besonderen Umständen des Fachbereichs Musik mit einem sehr hohen Anteil an Instrumentaleinzelunterricht Rechnung.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 2 Nummer 7)

Folgeänderung aus einer Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 4 Absatz 2 Satz 1)

Mit der Regelung wird deutlich gemacht, dass Bewerberinnen und Bewerber aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hinsichtlich der Zulassung zu höheren Fachsemestern nicht schlechter gestellt werden als solche aus der Bundesrepublik Deutschland.

Zu Nummer 4 (§§ 5a und 5b)

Personen in der Berufsqualifizierung nach dem Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, die einzelne Module in Lehramtsstudiengängen der Universität Bremen im Rahmen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs auf der Grundlage eines Bescheids des Staatlichen Prüfungsamts studieren müssen, wird damit die zulassungsrechtliche Option eröffnet. Die Universität stellt dafür pro Semesterzulassungsverfahren mindestens für eine Person pro Studiengang die erforderliche Studienkapazität zur Verfügung. Die Einzelheiten regelt die Universität im Rahmen der Vorgaben der gesetzlichen Norm. Sie hat dabei alle hochschulzulassungsrechtlichen und soweit einschlägig, auch die berufsqualifikationsrechtlichen, Bestimmungen zu beachten.

Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der in der Berufsqualifikation befindlichen Personen, die im Bewerbungsverfahren Falschangaben machen und diese ursächlich oder mitursächlich für die Studienplatzvergabe sind, wird die Einschrei-

bung versagt bzw. wird ihnen gegenüber eine bereits erfolgte Immatrikulation oder Zulassung zurückgenommen. Die Norm dient ausschließlich der Klarstellung und rechtlichen Absicherung eines bestehenden Rechtszustands.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Änderung des Bremischen Studienkontengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6 Nummer 2)

Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass Studentinnen aus der Inanspruchnahme ihrer Rechte aus dem seit 1. Januar 2018 auch für sie geltenden Mutterschutzgesetz keine Nachteile im Hinblick auf Studienguthaben und Studiengebühren erwachsen. Gleiches gilt für den Fall bestehender Beschäftigungsverbote nach dem neuen Mutterschutzgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 6 Satz 2 Nummern 2 und 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 4 (Gesetz über das Studentenwerk Bremen)

Zu Nummer 1 (Titel)

Um die Geschlechterneutralität zu wahren, wird das Gesetz – wie in vielen Ländern schon geschehen – in Studierendenwerksgesetz umbenannt.

Zu Nummer 2 (§§ 1 bis 15)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 2 Absatz 4)

Entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung der EU werden die datenschutzrechtlichen Regelungen auch im Bereich des Studierendenwerks angepasst. Hinsichtlich der Verarbeitung von sensiblen Gesundheitsdaten zur Wahrnehmung der vom Studierendenwerk zu leistenden psychologisch-therapeutischen Beratungstätigkeit werden die Schutzstandards der betroffenen Personen ausdrücklich normiert und in ein ausgewogenes Verhältnis zur erforderlichen Berechtigung des Studierendenwerks zur Verarbeitung dieser Daten gebracht.

Zu Artikel 5 (Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen)

Das Zustimmungsgesetz zu dem Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen wird insofern ergänzt, dass die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz auch zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 4 des Staatsvertrags ermächtigt wird.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Es werden keine vom Regelfall abweichenden Inkrafttretensregelungen oder Anwendungsregelungen vorgesehen.